

Nr. 77 Art. VI Nr. 2 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (EuÜ); Art. V Nr. 1 a UNÜ; Art. 1710, 1713, 1714 Spanisches Zivilgesetzbuch (span.ZGB), §§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 a, 1060 Abs. 2 1 a ZPO - Fähigkeit einer Partei, wirksam eine Schiedsabrude abzuschließen oder zum Abschluß zu bevollmächtigen. Treuwidrige Berufung auf mangelnde Vollmacht. Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts

Im Rahmen eines internationalen Handelsgeschäfts ist die Fähigkeit einer Partei, wirksam eine Schiedsvereinbarung abzuschließen oder zum Abschluß einer solchen zu bevollmächtigen, gemäß Art. VI Nr. 2 EuÜ nach dem für die Partei persönlich maßgeblichen Recht zu beurteilen.

Nach spanischem Recht benötigt ein Vertreter zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung eine spezifische und ausdrückliche Vollmacht. Eine allgemeine Vollmacht reicht nicht aus. Andererseits muß die Vollmacht nicht strikt wörtlich zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung erteilt sein; es genügt, wenn diese Befugnis aus anderen Elementen, z.B. dem Umfang und den Umständen der Bevollmächtigung, zugunsten des Vertreters abgeleitet werden kann.

Nach mehrjähriger reibungsloser Durchführung eines Vertrages kann das Bestreiten der Vollmacht zu dessen Abschluß gegen Treu und Glauben verstoßen.

Die Wahl des deutschen Rechts und eines deutschen Schiedsorts in einer Schiedsvereinbarung zwischen einer deutschen und einer spanischen Partei stellt die Neutralität des Schiedsgerichts und die Durchführbarkeit der Vereinbarung nicht in Frage.

Eine Klage vor dem staatlichen Gericht auf Feststellung der Unwirksamkeit der Schiedsabrude ist kein Anlaß, das Schiedsverfahren bis zur Entscheidung des staatlichen Gerichts auszusetzen. Das Schiedsgericht bleibt befugt, über seine Zuständigkeit, insbesondere die Wirksamkeit der Schiedsabrude zu entscheiden.

ICC-Schiedsverfahren Nr. 10617 - Zwischenschiedsspruch ohne Datum
Zeitschrift für Schiedsverfahrensrecht (SchiedsVZ) 2003 S. 45 = RKS B 1 Nr. 77

Aus dem Sachverhalt:

Die deutsche Klägerin schloß mit der beklagten, in Spanien ansässigen Aktiengesellschaft, vertreten durch deren „Consejero delegado“ Herrn X, am 14.11.1995 einen Vertrag über die Lieferung einer Anlage, „Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sollen durch ein Schiedsgericht nach den Regeln der ICC mit dem Sitz in Aachen entschieden werden.“ Die Beklagte zahlte nur teilweise. Nach Einleitung des Schiedsverfahrens (im August 1999) bestritt die Beklagte die Zuständigkeit des Schiedsgerichts: X sei zum Abschluß der Schiedsvereinbarung nicht bevollmächtigt gewesen.

Aus den Gründen:

Herr X war bevollmächtigt, die Schiedsklausel im Namen der beklagten, in Spanien ansässigen AG abzuschließen. Da diese Schiedsvereinbarung eine Streitigkeit aus einem internationalen Handelsgeschäft zwischen juristischen Personen betrifft, die beim Abschluß der Vereinbarung ihren Sitz in zwei verschiedenen Vertragsstaaten des EuÜ hatten, ist dieses Übereinkommen anzuwenden. Nach Art. VI Nr. 2 ist die Fähigkeit der Parteien im Zusammenhang mit der

Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung nach dem für sie persönlich maßgebenden Recht, hier dem spanischen, zu beurteilen.

Zu dem gleichen Schluß käme man auch, wenn man das deutsche internationale Privatrecht als lex fori anwenden wollte, weil das Schiedsgericht seinen Sitz in Deutschland hat. Diese Lösung trägt weiter Art. V Nr. 1 a UNÜ vom 10.6.1958 Rechnung. Danach darf die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs im Ausland versagt werden, wenn eine Partei, die die Schiedsvereinbarung geschlossen hat, nach dem für sie persönlich maßgebenden Recht hierzu nicht fähig war. Ähnliche Vorschriften finden sich in der deutschen ZPO (§§ 1059 Abs. 2, 1 a und 1060 Abs. 2, 1 a ZPO n.F. sowie implizit §§ 1041 Abs.1 Satz 1 und 1042 Abs. 2 ZPO a.F.; s. auch Art. 4 § 1 Abs. 1 SchiedsVfG vom 22.7.1997) im Zusammenhang mit der Aufhebung und Vollstreckung inländischer Schiedssprüche.

Diese Bestimmungen sind zwar vom Schiedsrichter nicht direkt anzuwenden, sollten aber gemäß Art. 35 der ICC SchGO von ihm in Betracht gezogen werden. Danach wirkt der Schiedsrichter „mit allen Mitteln darauf hin, daß die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs gesichert ist“. Dabei ist zu bedenken, daß die in der vorliegenden Sache ergehenden Schiedssprüche gegenüber der spanischen Rechtsordnung ausländische Schiedssprüche sein werden (auf die das UNÜ anzuwenden ist), gegenüber der deutschen Rechtsordnung aber inländische (§ 1025 n.F.).

Nach Art. 1710, 1713 und 1714 span.ZGB kann lt. h.M. eine Schiedsvereinbarung dann durch einen Vertreter unterschrieben werden, wenn dieser eine spezifische und ausdrückliche Vollmacht zum Abschluß einer solchen Vereinbarung besitzt. Nach Art. 1713 ermächtigt die Befugnis, einen Vergleich zu schließen, nicht dazu, eine Vereinbarung zur Beilegung von Rechtsstreiten durch Schiedsrichter oder amiables compositeurs zu schließen. Die „Statuten“ der Bekl. betrauen den „Consejo de administración“ (Aufsichtsrat) mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft (Art. 15) und erteilen ihm ausdrücklich die Befugnis, „Schlichtungen sowie Schiedsvereinbarungen für Schiedsverfahren nach Recht oder billigem Ermessen zu treffen“. Gemäß Art. 141 des spanischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften und Art. 18 der Statuten der Bekl. hat deren Aufsichtsrat mit Akt vom 29.5.1992 dem Consejero Delegado X die Vollmacht zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erteilt.

Es bleibt aber festzustellen, ob er damit auch beabsichtigte, X die Befugnis zum Abschluß einer Schiedsvereinbarung zu erteilen. Nach spanischem Recht muß diese Befugnis dem Vertreter oder Bevollmächtigten spezifisch erteilt werden, da eine allgemeine Vollmacht nicht ausreicht. Das bedeutet aber nicht, daß diese Erteilung strikt wörtlich sein muß. Deswegen ist es wohl möglich, auf Grund detaillierter Elemente die tatsächliche Absicht des Bevollmächtigenden, indem er die Vollmacht erteilt hat, zu rekonstruieren. Zudem weist gerade Art. 1713 span.ZGB - wonach die Befugnis, Vergleiche abzuschließen, nicht die Befugnis zum Abschluß von Schiedsvereinbarungen beinhaltet - darauf hin, daß letztere Befugnis nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus anderen Elementen der Vollmacht zugunsten des Vertreters abgeleitet werden kann. Dieser Möglichkeit steht keine ausdrückliche Norm des spanischen Rechts entgegen.

Nach Ansicht des Schiedsrichters lassen eine Reihe von Elementen darauf schließen, daß der Aufsichtsrat Herrn X spezifisch auch die Befugnis erteilt hat, gültige und wirksame Schiedsvereinbarungen mit Beziehung auf Verträge wie dem vorliegenden abzuschließen:

a) Die Statuten der beklagten AG erteilen dem Aufsichtsrat die Befugnis, die Gesellschaft vor den Gerichten und den Organen der staatlichen Verwaltung zu vertreten und jede Art von zivil-, straf-, verwaltungs- und steuerrechtlichen Verfahren einzuleiten. Mit Akt vom 29.5.1992 hat der Aufsichtsrat Herrn X mit dieser Befugnis bevollmächtigt und hinzugefügt, daß er die Befugnis hat, die Gesellschaft in jeder Klage, Sache, jedem Prozeß, Rechtsstreit, Verfahren jeglicher Art zu vertreten. Diese allumfassende Formulierung umfaßt auch die Befugnis, das Schiedsverfahren zu vereinbaren und einzuleiten, d.h. ein Verfahren, das nicht vor einem staatlichen Justizorgan stattfindet. Zwar hat der Abschluß einer Schiedsvereinbarung den schwerwiegenden Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit zur Folge. Doch derselbe Abschnitt des Aktes vom 29.5.1992 erteilt die Befugnis, auf das Klagerecht vor staatlichen Gerichten zu verzichten („desistir“), als eine getrennte Befugnis neben der, einen Streit durch einen Vergleich gütlich beizulegen.

b) Mit Akt vom 29.5.1992 wurde Herr X auch ermächtigt, öffentliche und private Urkunden uneingeschränkt und auch, wenn diese nicht ausdrücklich benannt worden sind, zu unterzeichnen, die zur Ausübung der vorbezeichneten ihm erteilten Befugnisse erforderlich sind. Unter den erteilten Befugnissen war zweifellos auch die Befugnis, einen internationalen Werkvertrag wie den vorliegenden zu unterschreiben. Ebenso zweifellos ist die Schiedsklausel im internationalen Handel eine dem Hauptvertrag zugeordnete übliche Vereinbarung, auch wenn sie aus juristischer Perspektive einen verschiedenen und selbständigen Vertrag gegenüber dem Hauptvertrag darstellt.

c) Der Akt vom 29.5.1992 erteilt Herrn X den Gebrauch der Unterschrift im Namen der Gesellschaft und verleiht ihm praktisch alle Befugnisse zur Vertretung der Gesellschaft, die dem Aufsichtsrat eigen sind. Es ist unwahrscheinlich, daß der Aufsichtsrat gerade die Übertragung der Befugnis, eine Schiedsvereinbarung abzuschließen, ausschließen wollte mit der Folge, daß eine in der Handelspraxis so häufige Vereinbarung jedes Mal von jedem der fünf Mitglieder des Aufsichtsrats hätte unterschrieben werden müssen.

Die bisherige Rekonstruktion entspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben, dem in jedem Rechtssystem Vertragsverhältnisse, insbesondere Handelsverträge, unterliegen. Auf Grund der Beweislage haben weder die Bekl. noch ihr Aufsichtsrat noch ihre Vertreter jemals vor Beginn des Schiedsverfahrens den Hauptvertrag oder die Schiedsvereinbarung bestritten oder Maßnahmen ergriffen, weil Herr X seine Befugnisse überschritten hätte. Es ist unwahrscheinlich, daß die spanische Gesellschaft und ihre leitenden Organe den Vertrag und die darin enthaltene Schiedsvereinbarung nicht kannten, zumal seit Abschluß (14.11.1995) fast vier Jahre verstrichen sind, in denen der Vertrag abgewickelt wurde und die Bekl. Abschlagszahlungen geleistet hat.

Es kann auch nicht hingenommen werden, daß die Bekl. sich entgegen Treu und Glauben die Möglichkeit vorbehalten wollte, entweder gegen eine Klage der Gegenseite vor dem staatlichen Richter die Schiedsvereinbarung (durch Ratifizierung ex post) geltend zu machen, oder gegen eine Schiedsklage der Gegenseite den Befugnis-Mangel ihres Vertreters.

Auch das Urteil des Tribunal Supremo vom 29.4.1985 (in Revista de la Corte Española de Arbitraje, 1986, S. 231 ff., sowie in International Commercial Arbitration, 3 - New York Convention, Dobbs, Ferry, New York, 1988 V.277 - betr. Anerkennung und Vollstreckung eines englischen Schiedsspruchs zwischen einer spanischen und einer norwegischen Partei.) bejaht die Befugnis des Vertreters, ohne spezifische, wörtliche, schriftliche Vollmacht eine nach spanischem Recht (Art. 1710, 1713 span.ZGB) rechtswirksame Schiedsvereinbarung zu

unterschreiben, wenn die Bevollmächtigung aus schriftlichen Willensäußerungen der vertretenen Partei rekonstruiert werden kann. Es würde auch den Grundsätzen der Handelsgeschäfte (Art. 57 span.ZGB) widersprechen anzunehmen, daß der Hauptvertrag vom Vertreter rechtsgültig unterschrieben wurde, sich die Vollmacht aber nicht auf die wie üblich darin enthaltene Schiedsklausel erstrecken würde.

Die Bekl. ficht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung auch deswegen an, weil Aachen als Sitz des Schiedsgerichts sowie die Anwendung deutschen Rechts vereinbart war; dies widerspreche der Neutralität und Unabhängigkeit des Schiedsgerichts und sei wegen eventuell notwendiger Untersuchungen des Schiedsrichters in Spanien, wo die Maschinen lt. Vertrag aufzustellen waren, nicht angebracht. Dem ist nicht zu folgen. Die Parteien sind bei der gemeinsamen Wahl des Sitzes, des Prozeßrechts und des in der Sache anzuwendenden Rechts frei. Da X befugt war, die Schiedsvereinbarung als Vertreter der Bekl. abzuschließen, stand es ihm frei, diesbezügliche Vorschläge der Gegenseite anzunehmen. Die Wahl einer deutschen Stadt als Sitz des Schiedsgerichts und die Wahl des deutschen Rechts als anwendbares Recht stellen die Neutralität der schiedsrichterlichen Entscheidungen keineswegs in Frage, zumal die Parteien sich auf die Schiedsordnung einer neutralen Institution wie der ICC geeinigt haben und der ICC Schiedsgerichtshof gem. eigener Praxis und Art. 9 ICC SchGO einen Schiedsrichter anderer Nationalität als der der Parteien ernannt hat.

Die Wahl des Schiedsgerichtssitzes hat gemäß Art. 14 ICC SchGO einen formalen Charakter und hindert den Schiedsrichter nicht, die eigene Tätigkeit und die eigenen Untersuchungen „an jedem ihm angemessenen erscheinenden Ort“ durchzuführen (so auch § 1043 Abs. 2 der deutschen ZPO n.F.).

Der Antrag der Bekl., das Schiedsverfahren bis zum Endurteil des Juzgado de Primera Instancia über die dort am 27.9.1999 erhobene Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung auszusetzen, ist abzulehnen. Erstens sieht die ICC SchGO keinen derartigen Grund für die Aussetzung vor. Zweitens kennen sowohl Art. V und VI EuÜ von 1961 wie auch der in diesem Verfahren anwendbare § 1040 ZPO n.F. entsprechend einer wohl universell verbreiteten Tendenz (siehe auch Art. 6.2 ICC SchGO) das Prinzip der Kompetenz-Kompetenz, d.h. die Befugnis des Schiedsrichters, über die eigene Kompetenz und insbesondere die Gültigkeit und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung zu entscheiden. §§ 1032 Abs. 3 und 1040 Abs. 3 ZPO n.F. bestimmen ausdrücklich, daß der Schiedsrichter das Schiedsverfahren - auch in der Hauptsache - fortsetzen kann, obwohl seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit des Schiedsverfahrens vor der staatlichen Gerichtsordnung in Frage gestellt werden. Art. VI 3 EuÜ bestimmt sogar, daß der staatliche (in unserem Fall der spanische) Richter das Verfahren aussetzt, bis der Schiedsrichter entschieden hat, wenn das Verfahren vor dem staatlichen Gericht nach Einleitung des Schiedsverfahrens eröffnet wurde (wie in unserem Fall: Schiedsklage August 1999, Feststellungsklage September 1999).